

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (80)895

Vol. 1980/0279

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES
ZUR FESTSETZUNG DER EINFUHRREGELUNG FÜR WAREN MIT URSPRUNG
IN JUGOSLAWIEN INFOLGE DES BEITRITTS GRIECHENLANDS

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Am 16. Oktober übermittelte die Kommission dem Rat Vorschläge betreffend die Einleitung von Verhandlungen mit Jugoslawien zur Anpassung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien, um dem Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen (1). Der Rat hat die Kommission noch nicht ermächtigt, diese Verhandlungen mit Jugoslawien aufzunehmen; um zu vermeiden, dass eine Rechtslücke entsteht, muss die Gemeinschaft autonom die Regelung, die auf Einfuhren von Waren mit Ursprung in Jugoslawien nach Griechenland angewandt werden soll, festsetzen.

Die Übergangsregelung von drei Monaten, die gegenüber Jugoslawien vorgeschlagen wird, entspricht der Regelung, die auf andere Drittländer mit Präferenzbehandlung der Gemeinschaft, die bereits Protokolle mit der Gemeinschaft unterzeichnet haben, angewandt werden soll; sie müsste für die Aushandlung des Protokolls ausreichen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass Jugoslawien auf dem griechischen Markt ab 1.1.1981 nicht als Drittland behandelt werden darf, denn das Fehlen eines Protokolls kann nicht Jugoslawien angelastet werden, weil die Kommission noch keine Verhandlungsrichtlinien erhalten hat.

Hinsichtlich der wesentlichen Schwierigkeit, nämlich des "baby beef", regt die Kommission an, ab 1. Januar 1981 die Präferenzregelung des Abkommens unter Aussetzung der im Abkommen vorgesehenen monatlichen Ausfuhrbegrenzungen für die Dauer der autonomen Massnahmen anzuwenden.

Sie ist der Auffassung, dass es durch eine solche Formel vermieden wird, die künftigen Verhandlungspositionen bei der Aushandlung des Anpassungsabkommens zu präjudizieren. Die Gefahr, dass der Markt der Gemeinschaft während dieses Zeitraums "überschwemmt" wird, ist ausserordentlich niedrig, da die Zeit nicht ausreicht, um die normalen Ausfuhrströme zu stören, und die Präferenzregelung in jedem Fall und unter den derzeitigen Marktbedingungen keine unvermittelten Erhöhungen der Ausfuhrmöglichkeiten zulässt. Schliesslich verfügt die Gemeinschaft auch noch über die Schutzklausel, eine in diesem Sektor gegenüber Jugoslawien in Anbetracht der jüngsten Vergangenheit sehr wirksame Waffe.

(1) KOM(80)857

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
DES RATES ZUR FESTSETZUNG DER EINFUHRREGELUNG FÜR WAREN
MIT URSPRUNG IN JUGOSLAWIEN INFOLGE DES BEI-
TRITTS GRIECHENLANDS

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um dem Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen, ist ein Protokoll, im folgenden Protokoll genannt, zum Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Sozialistischen Republik Jugoslawien, im folgenden das Abkommen genannt (1), zu schliessen.

Bis zum Abschluss dieses Protokolls empfiehlt es sich, dass die Gemeinschaft vom Zeitpunkt des Beitritts an und für einen begrenzten Zeitraum geeignete autonome Massnahmen trifft -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1981 bis 31. März 1981 gilt für die Einfuhren mit Ursprung in Jugoslawien nach Griechenland die den Bestimmungen des Abkommens entsprechende Regelung mit den Änderungen im Anhang zu dieser Verordnung.

.../...

(1) ABL. Nr. L 130 vom 27.5.1980, S. 2

2. Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums kann die für die Anwendung der verminderten Abschöpfungsbeträge geltende monatliche Menge, die durch Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e des Abkommens für die Einfuhr von Waren des Anhangs C des Abkommens in die Gemeinschaft festgesetzt wurde, unbeschadet der Jahresmenge, die sich aus der Anwendung des genannten Artikels ergibt, überschritten werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN DES ABKOMMENS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER FÖDERA-
TIVEN SOZIALISTISCHEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN IN ANBETRACHT DES
BEITRITTS DER REPUBLIK GRIECHENLAND ZUR GEMEINSCHAFT

Artikel 1

Ab 1. Januar 1981 wendet Griechenland auf die Waren des Anhangs I einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Zollsatz, der sich aus der Anwendung des Abkommens ergibt, um 10 % verringert wird.

Artikel 2

1. Für die Waren des Anhangs I gilt als Ausgangszollsatz, auf den die in Artikel 1 vorgesehene Zolllenkung für jede Ware anzuwenden ist, der von Griechenland gegenüber Jugoslawien am 1. Juli 1980 tatsächlich angewandte Zollsatz.

2. Für Zündhölzer der Tarifnr. 36.06 des Gemeinsamen Zollltarifs der Europäischen Gemeinschaften beträgt der Ausgangszollsatz jedoch 17,2 % ad valorem.

Artikel 3

1. Für die Waren des Anhangs I senkt Griechenland die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle auf Waren mit Ursprung in Jugoslawien ab 1. Januar 1981 auf 90 % des Ausgangssatzes.

2. Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, auf den die in Absatz 1 vorgesehene Senkung anzuwenden ist, der am 31. Dezember 1980 von Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung angewandte Satz.

3. Alle Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle, die seit dem 1. Januar 1979 im Handel zwischen Griechenland und Jugoslawien eingeführt worden sind, werden am 1. Januar 1981 abgeschafft.

Artikel 4

Bei Waren, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind, werden die vorgesehenen oder berechneten Präferenzsätze auf die Zölle angewandt, die von Griechenland gegenüber Drittländern gemäss Artikel 64 der Akte über den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften tatsächlich erhoben werden.

In keinem Fall sollen für griechische Einfuhren aus Jugoslawien Zollsätze gelten, die günstiger sind als die auf Waren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung angewandten Zollsätze.

Artikel 5

1. Der bewegliche Teilbetrag, den Griechenland auf die unter Verordnung 1059/69 fallenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien anwenden kann, wird um den im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland angewandten Ausgleichsbetrag berichtigt.
2. Für Waren, die unter Verordnung 1059/69 fallen und auch in Anhang I dieses Anhangs aufgeführt werden, verringert Griechenland nach dem in Artikel 1 genannten Zeitplan den Unterschied zwischen:
 - dem festen Teilbetrag des von Griechenland beim Beitritt angewandten Zollsatzes und
 - dem sich aus den Bestimmungen des Abkommens ergebenden Zollsatz (mit Ausnahme des beweglichen Teilbetrags).

Artikel 6

1. Griechenland kann mengenmässige Beschränkungen für die in den Anhängen V und VI zur Akte über den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien und gegenüber Drittländern, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 926/79 fallen, beibehalten.

2. Die in Absatz 1 genannten mengenmässigen Beschränkungen sind Kontingente. Jugoslawien ist an den Globalkontingenten der Länder beteiligt, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 926/79 fallen.

Artikel 7

1. Die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Jugoslawien geltenden Sicherheitsleistungen und Barbeträge werden ab 1. Januar 1981 um 25 % verringert.

2. Für Waren, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind, beseitigt Griechenland im Zeitpunkt des Beitritts Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und Massnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmässige Beschränkungen (Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr, Barbeträge, Bestätigung von Rechnungen usw.) für Waren mit Ursprung in Jugoslawien vorbehaltlich Artikel 65 der Akte über den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG I

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 13	
ex 13.02	Weihrauch
ex 13.03	Pektate
Kapitel 14	
ex 14.05	Valonea, Galläpfel
Kapitel 15	
ex 15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Knochenfett, Abfallfett), ausgenommen Klauenöl
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
ex 15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt, roh
ex 15.17	Degras
Kapitel 17	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
Kapitel 18	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
Kapitel 19	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
Kapitel 21	
ex 21.04	Mango-Chutney, flüssig
ex 21.06	Hefen, lebend

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 22	
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee
ex 22.09	Pfaumenbranntwein, genannt "stjivovica" in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
Kapitel 25	
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxid und Kalziumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
ex 25.30	Natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_2BO_3 in der Trockensubstanz
ex 25.32	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; Santorinerde, Puzzolanerde, Trass und dergleichen, wie sie zur Herstellung von Zement verwendet werden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert
Kapitel 27	
27.05a	Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
ex 27.10	Mineral-Schmiermittel
ex 27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen nicht zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmtes Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
Kapitel 28	
ex 28.01	Chlor
ex 28.04	Wasserstoff, Sauerstoff (einschließlich Ozon) und Stickstoff
ex 28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
ex 28.19	Zinkoxid
ex 28.20	Künstlicher Korund
28.22	Manganoxide
ex 28.23	Eisenoxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 , von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 28.27	Bleimennige und Lithargyrum
28.29	Fluoride; Fluorosilikate; Fluoroborate und andere Fluorosalze
ex 28.30	Magnesiumchlorid, Kalziumchlorid
ex 28.31	Hypochlorite; handelsübliches Kalziumhypochlorit; Chlorite
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
ex 28.38	Natriumsulfat, Bariumsulfat, Eisensulfat, Zinksulfat, Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat; Alaune
ex 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Bleipyrophosphat

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
ex 28.42	Karbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats, ausgenommen Bleihydroxykarbonat
ex 28.44	Quecksilberfulminat
ex 28.45	Natrium- und Kaliumsilikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
ex 28.46	Borax, raffiniert
ex 28.48	Arsenite und Arsenate
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
ex 28.56	Siliziumkarbid, Borkarbid, Kalziumkarbid
ex 28.58	Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
Kapitel 29	
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe; Naphthalin, Anthrazen
29.06	Phenole und Phenolalkohole
ex 29.08	Amylälthyläther, Äthyläther, Anethol
ex 29.14	Palmitinsäure, Stearinsäure, Ölsäure, ihre wasserlöslichen Salze; Anhydride
ex 29.16	Weinsäure, Zitronensäure, Gallussäure; Kalziumtartrat
ex 29.21	Glyzerintrinitrat (Nitroglyzerin)
ex 29.42	Nikotinsulfat
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42
Kapitel 30	
ex 30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen
ex 30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen nachstehende Waren:
	— Asthma-Zigaretten — Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze, auch in Form von Spezialitäten — Morphinum, Kokain und andere Rauschgifte, auch in Form von Spezialitäten — Antibiotika und Zubereitungen auf der Grundlage von Antibiotika — Vitamine und Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen — Sulfamide, Hormone und Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse

Nummer der NRZZ (Brüsseler Zoll- tarifschema)	Warenbezeichnung
Kapitel 31	
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen: — Thomasphosphatschlacken — Kalziumphosphate, durch Glühen aufgeschlossen (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate), und durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate — Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
Kapitel 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Gallapfeltannins
ex 32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen farbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo, Henna und Chlorophyll) und tierische Farbstoffe, ausgenommen Karmin und Kermes
ex 32.05	Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen natürlicher Indigo; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller
32.06	Farblacke
ex 32.07	Andere Farbmittel, ausgenommen a) anorganische oder mineralische Pigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen, auch andere Farbmittel enthaltend, und b) Farben auf der Grundlage von Chromaten und Preußisch Blau; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfröte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.11	Zubereitete Sikkative
32.12	Kitt (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
Kapitel 33	
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen Rosenöl, Rosmarinöl, Eukalyptusöl, Sandelholzöl und Zedernholzöl; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen

Nummer der NRZZ (Brüsseler Zoll- tarifschema)	Warenbezeichnung
ex 33.06	Eaux de Cologne und andere Toilettewässer; Schönheits-, Haut-, Haar- und Nagelpflegemittel; Zahnpasten und Zahnpulver, Mundpflegemittel; Raumdesodorierungsmittel (Raumluftverbesserer), zubereitet, auch nicht parfümiert
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“
Kapitel 35	
ex 35.01	Kaseinleime
ex 35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate, ausgenommen Eialbumin und Milchalbumin
35.03	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z.B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase
35.04	Peptone und andere Eiweisstoffe (ausgenommen Enzyme der Tarifnr. 35.07), ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
35.07	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer, Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe
Kapitel 37	
37.04	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt
Kapitel 38	
38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
38.09	Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonol; pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbinde-mittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insektizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsvertilgungsmittel und ähnliche Erzeugnisse, als Waren mit Trägerstoffen (z.B. Schwefelbänder, Schwefelkerzen, Fliegenzangen, mit Hexachlorcyclotriphenylabgegebene Stäbchen und ähnliche Waren); Zubereitungen aus einem Wirkstoff (DDT usw.) in Mischungen mit anderen Stoffen, in Spray-Dosen, gebrauchsfertig
38.15	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von nicht mehr als 70 Gewichtsundertteilen

Nummer der NRZZ (Brüsseler Zoll- tarifschema)	Warenbezeichnung
Kapitel 39 ex 39.02 ex 39.01 ex 39.02 ex 39.03 ex 39.04 ex 39.05 ex 39.06	Polyvinylchlorid Polystyrol in sämtlichen Formen; andere Kunststoffe (einschließlich Kunstharze), Zelluloseäther und -ester, Kunstharze, ausgenommen a) solche in Form von Körnern, Flocken, Krümeln, Pulver, Abfällen oder Bruch, die als Rohstoff für die Herstellung der in diesem Kapitel genannten Waren verwendet werden, und b) Ionenaustauscher

Nummer der NRZZ (Brüsseler Zoll- tarifschema)	Warenbezeichnung
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klapp- fächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12
Kapitel 40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren, ausgenommen Tarifnrn. 40.01, 40.02, 40.03 und 40.04, Latex (ex 40.06), Lösungen und Dispersionen (ex 40.06), Weichkautschuk- waren zum Schutze für Chirurgen und Röntgenologen und Schutzbeklei- dung für Taucher (ex 40.13), Hartkautschuk in Massen oder Platten und Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk (ex 40.15)
Kapitel 41	Häute, Felle, Leder, ausgenommen Pergament und Rohhautleder und die Tarifnrn. 41.01 und 41.09
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behäl- tnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren, ausgenommen Tarifnr. 44.07; Waren aus Faserplatten (ex 44.21, ex 44.23, ex 44.27, ex 44.28) und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme, oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 44.26) und Pflasterklötze (ex 44.28)
Kapitel 45	
45.03	Waren aus Naturkork
45.04	Preßkork, (mit oder ohne Bindemittel hergestell) und Waren aus Preßkork
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, ausgenommen Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bandern verbunden (ex 46.02)
Kapitel 48	
ex 48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen folgende Waren: — gewöhnliches Papier, zur Verwendung als Zeitungsdruckpapier, beste- hend aus chemisch oder mechanisch aufbereitetem Halbstoff, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 Gramm — Papier für periodische Druckschriften — Zigarettenspapier — Seidenpapier — Filterpapier — Zellstoffwatte — Bottenpapier und Eüttenpappe (handgeschöpft)
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließ- lich sogenanntes Pergamentpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), durch Pressen oder Prägen genussert, in Rollen oder Bogen

Nummer der NRZZ (Brüsseler Zoll- tarifschema)	Warenbezeichnung
ex 48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen, ausgenommen kariertes Zeichenpapier, vergoldetes oder versilbertes Papier und Nachahmungen dieser Papiere, Pauspapier, Reagenzpapier und nicht lichtempfindlich gemachte Papiere für photographische Zwecke
ex 48.13	Kohlepapier
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
ex 48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, ausgenommen Zigarettenpapier, Streifen für Fernschreibgeräte, gelochte Streifen für Monotypemaschinen und Rechenmaschinen, Filterpapier und Filterpappe (einschließlich Papier und Pappe für Zigarettenfilter), gummierte Streifen
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
ex 48.21	Lampenschirme; Tischtücher, Deckchen und Mundtücher, Taschentücher und Handtücher; Schüsseln, Teller, Becher, Untersetzer für Schüsseln, Flaschen, Gläser,
Kapitel 49	
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, in griechischer Sprache
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ganz oder teilweise in griechischer Sprache gedruckt
ex 49.07	Marken, nicht für den öffentlichen Dienst
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
ex 49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern, ausgenommen Kalender zu Werbezwecken, in anderen Sprachen als Griechisch
ex 49.11	Bilder, Bildrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt, ausgenommen die nachstehenden Waren: — Theaterdekorationen und Dekorationen für Photostudios — Drucke und Veröffentlichungen zu Werbezwecken (einschließlich solche für Reisewerbung), in anderen Sprachen als Griechisch gedruckt
Kapitel 50	Seide, Schappeseide und Bourrette-seide
Kapitel 51	Synthetische und künstliche Spinnfäden
Kapitel 52	Metallgarne

Nummer der NRZZ (Brüsseler Zoll- tarifschema)	Warenbezeichnung
Kapitel 53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar, ausgenommen rohe, gebleichte, nicht gefärbte Waren der Tarifnrn. 53.01, 53.02, 53.03 und 53.04
Kapitel 54	Flachs und Ramie, ausgenommen Tarifnr. 54.01
Kapitel 55	Baumwolle
Kapitel 56	Synthetische und künstliche Spinnfasern
Kapitel 57	Andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Tarifnr. 57.01; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tulle und geknupfte Netzstoffe; Spitzen, Stickereien
Kapitel 59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben
Kapitel 62	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer
Kapitel 63	Altwaren, Lumpen
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
Kapitel 67	
ex 67.01	Staubwedel
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
Kapitel 68	
68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt

Nummer der NRZZ (Brüsseler Zoll- tarifschema)	Warenbezeichnung
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren, ausgenommen die Tarifnrn. 69.01, 69.02, ausser Steinen auf der Grundlage von Magnesit und von Magnesitchromit, 69.03, 69.04 und 69.05, Geräte und Waren für Laboratorien und zu technischen Zwecken, Behältnisse für den Transport von Säuren und anderen chemischen Erzeugnissen, Waren für die Landwirtschaft der Tarifnr. 69.09 und Waren aus Porzellan der Tarifnrn. 69.10, 69.13 und 69.14
Kapitel 70	
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen nicht überfangenes Spiegelglas
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einsichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glashallons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, ausgenommen feuerfeste Glaswaren zur Verwendung bei Tisch und in der Küche mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten der Art Pyrex, Durex usw.
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
ex 70.15	Gläser für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen
ex 70.16	Sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen

.../...

Nummer der NRZZ (Brüsseler Zoll- tarifschema)	Warenbezeichnung
ex 70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, ausgenommen Glaswaren für chemische Laboratorien; Glasampullen
ex 70.21	Andere Glaswaren, ausgenommen Glaswaren für die Industrie
Kapitel 71	
ex 71.12	Schmuckwaren aus Silber (einschließlich solcher aus vergoldetem Silber) oder aus mit Edelmetallen plattierten unedlen Metallen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren für Werkstätten und Laboratorien
71.16	Phantasieschmuck
Kapitel 73	Eisen und Stahl, ausgenommen: a) Waren der Tarifrnr. 73.01, 73.02, 73.03, 73.05, 73.06, 73.07, 73.08, 73.09, 73.10, 73.11, 73.12, 73.13, 73.15 und 73.16, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen b) Waren der Tarifrnr. 73.02, 73.05, 73.07 und 73.16, die nicht unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen c) die Tarifrnr. 73.04, 73.17, 73.19, 73.30, 73.33 und 73.34 und Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl, für Eisenbahnwagen, der Tarifrnr. 73.35
Kapitel 74	Kupfer, ausgenommen Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und die Tarifrnr. 74.01, 74.02, 74.06 und 74.11
Kapitel 76	Aluminium, ausgenommen die Tarifrnr. 76.01 und 76.05 und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifrnr. 92.12 (ex 76.16)
Kapitel 78	Blei
Kapitel 79	Zink, ausgenommen die Tarifrnr. 79.01, 79.02 und Zink 79.03
Kapitel 82	
ex 82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Hapen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkzeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Fräsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
ex 82.04	Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb; Haushaltsartikel
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifrnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür

Nummer der NRZZ (Brüsseler Zoll- tarifschema)	Warenbezeichnung
ex 82.11	Klingen für sogenannte Sicherheitsrasierapparate und Klingenrohlinge
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser), ausgenommen Handscherapparate und Teile davon
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Tarifnr. 83.08, Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (ex 83.06) und Perlen und Flitter (ex 83.09)
Kapitel 84	
ex 84.06	Verbrennungsmotoren für Benzin mit einem Hubraum von 220 ccm oder mehr; Glühkopfmotoren; Dieselmotoren mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Motoren für Krafträder
ex 84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Ventilatoren und dergleichen, mit eingebautem Motor, mit einem Gewicht von weniger als 150 kg und Ventilatoren ohne Motor mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger
ex 84.12	Klimageräte für den Haushalt, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
ex 84.14	Backöfen und Teile davon
ex 84.15	Kühlschränke und andere Kühlmöbel, mit Kältesatz ausgestattet
ex 84.17	Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch
84.20	Waagen, auch zu Prüf- und Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
ex 84.21	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern, für den Haushalt; ähnliche handbetriebene Apparate für landwirtschaftliche Zwecke; ähnliche Apparate für landwirtschaftliche Zwecke, auf Karren montiert, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger
ex 84.24	Pflüge zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger; Pflüge zum Anbau an Zugmaschinen, mit zwei oder drei Pflugscharen oder Scheiben; Eggen zum Ziehen, mit festem Rahmen und festen Zähnen; Scheibeneggen zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger
ex 84.25	Dreschmaschinen; Mais-Rebeler und Mais-Dreschmaschinen; Erntemaschinen, für Tierzug; Stroh- und Futterpressen; Maschinen zum Sichten von Samen oder Getreide

Nummer der NRZZ (Brüsseler Zoll- tarifschema)	Warenbezeichnung
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
ex 84.28	Körner-Schrotmühlen; Mühlen von der in der Landwirtschaft verwendeten Art
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hulsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
ex 84.34	Lettern und andere bewegliche Drucktypen
ex 84.38	Webschützen; Webkamme
ex 84.40	Waschmaschinen, auch elektrisch, für den Haushalt
ex 84.47	Werkzeugmaschinen zum Sägen oder Hobeln von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen mineralischen Stoffen
ex 84.59	Ölpresen und Ölmühlen; Maschinen für die Stearin- und Seifenherstellung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
ex 84.63	Untersetzungsgetriebe
Kapitel 85	
ex 85.01	Elektrische Generatoren mit einer Leistung von 20 kVA oder weniger; Elektromotoren mit einer Leistung von 74 kW oder weniger; rotierende Umformer mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Transformatoren und Stromrichter, ausgenommen für Empfangsgeräte für Rundfunk, Funk- sprech- und Funktelegraphieverkehr sowie Fernsehen
85.03	Primärelemente und Primärbatterien
85.04	Elektrische Akkumulatoren
ex 85.06	Zimmerventilatoren
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärme- geräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brenn- scheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärme- geräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen sol- che der Tarifnr. 85.24
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Über- spannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampen- fassungen und Verbindungskasten)
ex 85.20 ex 85.21 85.23	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für elektrische Beleuchtung Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken

Nummer der NRZZ (Brüsseler Zoll- tarifschema)	Warenbezeichnung
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
Kapitel 87	
ex 87.02	Kraftomnibusse zum Befördern von Personen und Kraftwagen zum Befördern von Gütern (ausgenommen Kraftwagenfahrgestelle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 87)
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Fahrerhäuser
ex 87.06	Kraftwagenfahrgestelle ohne Motor und Teile davon
ex 87.11	Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
ex 87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
87.13	Kinderwagen und Teile davon
Kapitel 89	
ex 89.01	Kähne, Schaluppen; Tankschiffe, zum Schleppen eingerichtet; Segelschiffe; Schlauchboote aus Kunststoff
Kapitel 90	
ex 90.01	Brillengläser
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
ex 90.26	Zähler für handbetriebene Zapfsäulen und Wasserzähler (Volumenzähler, Geschwindigkeitszähler)
Kapitel 92	
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsförmchen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
Kapitel 93	
ex 93.04	Jagdgewehre
ex 93.07	Pfropfen für Gewehre; Jagdpatronen, Patronen für Revolver, Pistolen, Stockflinten, Patronen mit Kugeln oder Schrot für Sportwaffen mit einem Kaliber bis zu 9 mm; Hülsen für Jagdgewehre, aus Metall oder Lappe; Kugeln für Jagdmunition, Jagdschrot und Rehposten
Kapitel 94	
	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren, ausgenommen Tarifnr. 94.02

.../...

Nummer der NRZZ (Brüsseler Zoll- tarifschema)	Warenbezeichnung
Kapitel 96	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren, ausgenommen Pinsel- köpfe der Tarifnr. 96.01 und die Waren der Tarifnrn. 96.05 und 96.06
Kapitel 97	
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
ex 97.05	Luftschlangen und Konfetti
Kapitel 98	Verschiedene Waren, ausgenommen Füllhalter der Tarifnr. 98.03 und die Tarifnrn. 98.04, 98.10, 98.11, 98.14 und 98.15

FICHE FINANCIERE

Les conséquences sur les ressources propres du régime proposé en raison de l'adhésion de la Grèce aux Communautés sont négligeables et intégrées aux prévisions triennales 1980-82.

En effet, en vertu de l'article 126 de l'Acte d'adhésion, les droits de douane versés par la Grèce au budget communautaire à titre de ressources propres, sont calculés comme si elle appliquait dès l'adhésion les taux résultant du tarif douanier commun et les taux réduits résultant des préférences tarifaires appliquées par la Communauté.